

Manfred Herbert

Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten – Ein kritischer Überblick über einschlägige Initiativen in Europa

Abstract: Gerichtsverfahren finden im Allgemeinen in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten statt. Seit einiger Zeit gibt es jedoch Bestrebungen in einigen europäischen Ländern, Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten zuzulassen. Der Beitrag befasst sich mit den einschlägigen Initiativen unter drei Aspekten. Im *erklärenden Teil* wird aufgezeigt, dass internationale Handelsverträge gewöhnlich auf Englisch abgeschlossen werden. In der Regel wird daher ein Gerichtsstand in einem englischsprachigen Land oder ein englischsprachiges Schiedsgericht vereinbart. Länder, die Englisch als Gerichtssprache zulassen, erhöhen die Attraktivität ihrer Gerichte und verbessern somit ihre Position auf dem Markt für Streitbeilegung. Vor diesem Hintergrund dokumentiert der *deskriptive Teil* die Errichtung von Handelsgerichten in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz, bei denen Englisch als Gerichtssprache vollständig oder zumindest teilweise zugelassen ist. Der *normative Teil* bewertet die Einführung englischsprachiger Handelsgerichte positiv. Dabei setzt er sich mit drei Einwänden auseinander: dem Illegalitätsargument (englische Verfahren verstießen gegen geltendes Recht), dem sprachpolitischen Argument (englische Verfahren führten zu einem Bedeutungsverlust anderer Sprachen) und dem Qualitätsargument (englische Verfahren führten zu einem Verlust an Präzision). Lediglich das Qualitätsargument wird als stichhaltig und als große Herausforderung angesehen. Der Erfolg englischsprachiger Verfahren wird nicht zuletzt von einer hohen sprachlichen Qualität abhängen. Dies setzt voraus, dass das jeweilige nationale Recht angemessen ins Englische übersetzt wird, die relevanten Rechts- und Rechtserkenntnisquellen auf Englisch verfügbar sind und die an englischsprachigen Gerichtsverfahren Beteiligten sehr gute Rechtsenglischkenntnisse haben.

Abstract (English): Court proceedings are generally conducted in the official languages of the respective countries. However, for some time now, there have been efforts in some European countries to admit English as a court language in international commercial disputes. The paper examines the relevant initiatives from three perspectives. The *explanatory part* points out that international commercial contracts are usually concluded in English. As a rule, therefore, a jurisdiction in an English-speaking country or an English-speaking arbitration tribunal is agreed upon. Countries that admit English as a court language increase the attractiveness of their courts and thus improve their position in the dispute resolution market. Against this background, the *descriptive part* documents the establishment of commercial courts in Germany, France, the Netherlands and Switzerland, where English is fully or at least partially permitted as the court language. The *normative part*

assesses the introduction of English-speaking commercial courts positively. It addresses three objections: the illegality argument (English proceedings violate existing law), the language policy argument (English proceedings lead to a loss of importance of other languages) and the quality argument (English proceedings lead to a loss of precision). Only the quality argument is considered valid and represents a major challenge. The success of English-language proceedings will depend not least on a high standard of linguistic quality. This requires that the relevant national law is translated appropriately into English, that the relevant sources of law and legal knowledge are available in English, and that those involved in English-language court proceedings have a very good command of legal English.

Keywords: Englisch als Gerichtssprache in Europa; Englisch als Lingua franca des internationalen Geschäftsverkehrs; Die Rolle des Englischen in der internationalen Streitbeilegung; English as a court language in Europe; English as the lingua franca of international business; the role of English in international dispute resolution

1. Einführung

Gerichtsverfahren werden im Allgemeinen in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten geführt. So bestimmt beispielsweise § 184 Satz 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die Gerichtssprache ist deutsch“. Da Englisch die weltweit verwendete Lingua franca der Wirtschaft ist, gibt es aber seit einiger Zeit Bestrebungen in einigen nicht englischsprachigen asiatischen und europäischen Ländern, Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten zuzulassen. Der Beitrag befasst sich unter drei Aspekten mit den einschlägigen Entwicklungen in Europa: Zunächst zeigt er in einem *erklärenden Teil* die Gründe für die Einführung des Englischen als Gerichtssprache auf (Kap. 2.). Im Anschluss daran werden die einschlägigen Initiativen in einem *deskriptiven Teil* dokumentiert (Kap. 3.), bevor sie in einem *normativen Teil* bewertet werden (Kap. 4.). Schließlich werden einige Schlussfolgerungen gezogen (Kap. 5.).

Der deskriptive Teil untersucht die einschlägigen Rechtsquellen derjenigen Länder, die Englisch als Gerichtssprache vorsehen, und bezieht andere relevante Dokumente und Daten mit ein. Die erklärenden und die normativen Teile stützen sich ebenfalls auf Daten und diskutieren die einschlägige Literatur.

2. Gründe für die Einführung des Englischen als Gerichtssprache

2.1 Englisch als Lingua franca für Parteien internationaler Handelsverträge

Die Tatsache, dass Gerichtsverfahren in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten geführt werden, stellt ein gravierendes Hindernis dafür dar, dass internationale Handelsstreitigkeiten (d. h. Streitigkeiten, an denen Unternehmen aus verschiedenen Ländern beteiligt sind,) vor den Gerichten dieses Staates ausgetragen werden. Dies beruht auf folgendem Grund: Es ist rechtlich zulässig und gängige Vertragspraxis, dass die Parteien internationaler Handelsverträge das anwendbare Recht und den Ort der Streitbeilegung wählen. Ein wichtiges Kriterium für diese Wahl ist die Sprache, die die Parteien bei Geschäftsverhandlungen und Vertragsabschlüssen verwenden. Es ist bereits deshalb sinnvoll, einen Ort der Streitbeilegung zu wählen, an dem das Gerichtsverfahren in der Vertragssprache stattfindet, weil die oft umfangreichen Vertragsdokumente nicht übersetzt werden müssen, was kostenintensiv und zeitaufwändig ist. Da internationale Handelsverträge überwiegend auf Englisch abgeschlossen werden, wählen die Vertragsparteien in der Regel einen Gerichtsstand vor einem staatlichen Gericht in einem englischsprachigen Land¹ oder ein englischsprachiges Schiedsgericht, also ein privates Gericht, auf dessen Zuständigkeit sich die Parteien einigen dürfen. Man kann davon ausgehen, dass etwa drei Viertel der internationalen Handelsverträge auf Englisch geschlossen werden. Ein Rückschluss hierauf lässt sich aus der Zahl englischsprachiger Schiedssprüche ziehen. Grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten werden in der Regel vor Schiedsgerichten ausgetragen, worauf noch zurückzukommen sein wird. Es ist rechtlich zulässig, dass die Parteien die Sprache des Schiedsverfahrens wählen können. Dies sieht Art. 22 des UNCITRAL-Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich vor.² Auch die Schiedsgerichtsordnungen der Schiedsinstitutionen normieren dies in der Regel.³ Im Jahr 2024 wurden 77% der Schiedssprüche des international bedeutendsten Schiedsgerichts, dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer, auf Englisch verfasst.⁴ Daher kann angenommen werden, dass etwa drei Viertel der internationalen Handels-

- 1 Marktführer ist der London Commercial Court, vor dem internationale Fälle einen Anteil von ca. 75% Prozent einnehmen, vgl. Commercial Court annual report 2023–24, unter www.judiciary.uk/guidance-and-resources/commercial-court-annual-report-2023-24/ (Stand: 3.12.2025).
- 2 https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/modellaw/commercial_arbitration (Stand: 3.12.2025).
- 3 Z. B. Art. 20 ICC Arbitration Rules 2021, Art. 23 DIS Schiedsgerichtsordnung 2018.
- 4 ICC Dispute Resolution 2024 Statistics (2024).

verträge auf Englisch geschlossen werden. Verfahren vor der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit werden zu etwa einem Drittel auf Englisch geführt (2023: 31%, 2024: 37%). Dies entspricht in etwa dem Anteil ausländischer Parteien (2023: 40%, 2024: 35%)⁵ und lässt ebenfalls den Rückschluss zu, dass die entsprechenden Verträge auf Englisch abgeschlossen wurden.

2.2 Erhöhung der Attraktivität der eigenen Gerichtsbarkeit durch die Einführung der Gerichtssprache Englisch

Die Staaten, die Englisch als Gerichtssprache eingeführt haben, erhoffen sich dadurch eine größere Attraktivität ihrer Gerichtsbarkeit für internationale Handelsstreitigkeiten. Da Unternehmen zwischen verschiedenen Schiedsgerichten, staatlichen Gerichten in unterschiedlichen Ländern sowie Angeboten der außergerichtlichen Streitbeilegung (z. B. Mediation) wählen können, ist es gerechtfertigt, von einem globalen Markt für juristische Dienstleistungen zu sprechen, auf dem ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern herrscht.⁶ Um auf diesem Markt erfolgreich zu sein, sollten die Staaten die bestmöglichen Justizdienstleistungen anbieten. In dieser Hinsicht besteht jedoch großer Aufholbedarf. Denn für die Streitbeilegung bei internationalen Verträgen werden Schiedsgerichte gegenüber nationalen Gerichten bevorzugt, was empirisch belegt ist.⁷ So bevorzugen laut einer Umfrage unter europäischen Unternehmensjuristen 87% von ihnen die Schiedsgerichtsbarkeit bei grenzüberschreitenden Handelsstreitigkeiten (White & Case (2025, S. 2)). Die Zahl der Verfahren vor den Handelskammern der nationalen Zivilgerichte ist demgegenüber zurückgegangen. In Deutschland ging die Zahl der vor den Handelskammern beigelegten Fälle zwischen 2008 und 2021 um etwa die Hälfte von 43.505 auf 21.152 zurück.⁸ In Frankreich sank die Zahl der Handelsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten zwischen 2005 und 2015 von 276.385 auf 173.969, was einem Rückgang um ca. 37% entspricht.⁹

Die Attraktivität von Schiedsgerichten beruht auf einer Reihe von Vorteilen gegenüber staatlichen Gerichten: Sie sind neutral, die Verfahren sind nicht öffentlich, Entscheidungen ergehen schneller, da es nur eine Instanz gibt, und sie sind weltweit leichter vollstreckbar. Zudem können Schiedsgerichtsverfahren flexibler ge-

5 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (2024).

6 Vgl. Hoffmann (2011, S. 43–52); Eidenmüller (Hg.) (2013); Wagner (2017); Themeli (2018); Isidro, (2019, S. 21–32).

7 Vgl. Hoffmann (2011, S. 30–40); den Hertog (2021, S. 26–29).

8 Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege – Zivilgerichte (2021): Fachserie 10 Reihe 2.1; https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Stand: 3.12.2025).

9 Vgl. Wagner (2017, S. 106).

staltet werden als Verfahren vor staatlichen Gerichten und lassen sich daher besser an die Bedürfnisse der Parteien anpassen. Dazu gehört auch, dass die Parteien die Sprache des Verfahrens wählen können. Allerdings haben Schiedsgerichte im Vergleich zu nationalen Gerichten auch einige Nachteile: Die Verfahren sind kostenintensiver, die Unparteilichkeit der Richter ist nicht immer gewährleistet, und es gibt keine Berufungsinstanz, was der Preis für die Schnelligkeit des Verfahrens ist.¹⁰

Seit geraumer Zeit versuchen einige europäische Staaten, im Wettbewerb mit Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten anderer Länder Fälle zurückzugewinnen. Gegen Ende des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts wurden in England, Frankreich und Deutschland Marketingkampagnen gestartet, in denen die Vorteile des eigenen Rechts und der eigenen Gerichtsbarkeit angepriesen wurden („battle of the brochures“).¹¹ Zur gleichen Zeit wurden in Deutschland und Frankreich an einigen Gerichten spezielle Handelskammern eingerichtet, um eine attraktive Möglichkeit zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu schaffen. Später wurden auch in den Niederlanden und in der Schweiz internationale Handelsgerichte eingerichtet; ein vergleichbares Projekt in Belgien scheiterte hingegen. Ein wichtiger Baustein bei allen diesen Initiativen ist die Möglichkeit, Gerichtsverfahren in englischer Sprache zu führen. Im Wettbewerb der staatlichen Gerichtsbarkeit mit der Schiedsgerichtsbarkeit und staatlichen Gerichten im Vereinigten Königreich ist die Verfahrenssprache sogar als ausschlaggebender Parameter anzusehen.¹²

Im nächsten Abschnitt werden die einschlägigen Projekte in den genannten Ländern präsentiert. Der Fokus liegt dabei auf der Gerichtssprache Englisch, andere Aspekte von internationalen Handelsgerichten bleiben außer Betracht.

2.3 Warum attraktiv sein?

Zuvor sollen erst noch einige Überlegungen dazu angestellt werden, weshalb Staaten überhaupt die Attraktivität ihrer Gerichtsbarkeit erhöhen und internationale Streitfälle anziehen wollen. Einerseits bedeutet es einen Reputationsgewinn für einen Staat, ein gefragter Gerichtsstandort zu sein.¹³ Daneben gibt es auch rechtliche und ökonomische Gründe:

Nach europäischem Recht (Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 47 Europäische Grundrechtecharta) besteht ein Anspruch auf eine effektive Justizgewährleistung. Ein solches Recht lässt sich auch aus den nationalen Gesetzen

10 Ausführlich zu den Vor- und Nachteilen Hoffmann (2011, S. 58–115); den Hertog (2021, S. 65–102); Dalitz (2025, S. 35–142).

11 Vgl. Vogenauer (2013, S. 13); Domhan (2022, S. 24f.).

12 Dies wird von Dalitz ausführlich und überzeugend begründet, vgl. Dalitz (2025, erstes Kapitel).

13 Vgl. Wolff (2023, S. 210).

der europäischen Staaten ableiten, in Deutschland beispielsweise aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip).¹⁴ Im Hinblick auf internationale Handelsstreitigkeiten erfüllen die Staaten ihre Pflicht zur effektiven Justizgewähr jedoch nicht hinreichend. Nationale Gerichte stellen für Unternehmen noch keine ernsthafte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit dar. Dies ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein Problem, da sie sich teure Schiedsverfahren nicht leisten können und auf eine leistungsfähige staatliche Justiz angewiesen sind. Die Möglichkeit, Gerichtsverfahren in internationalen Handelsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten in englischer Sprache durchführen zu können, sorgt für einen effektiveren Rechtsschutz.¹⁵

Die Verlagerung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten auf die private Schiedsgerichtsbarkeit gefährdet zudem die Rechtssicherheit und die Rechtsfortbildung. Es fehlt an einschlägiger staatlicher Rechtsprechung und damit an Präzedenzfällen. In Deutschland gibt es beispielsweise seit Jahren keine Präzedenzfälle zu wichtigen Problemen des internationalen Wirtschaftsrechts mehr, wie etwa zu internationalen Unternehmensübernahmen. Wenn sich wieder mehr Parteien für die staatliche Gerichtsbarkeit entscheiden, kann diese ihre Deutungshoheit in diesen Fragen zurückgewinnen.¹⁶

Aus ökonomischer Hinsicht kann die staatliche Justiz durch die Zurückgewinnung von Fällen Einnahmen erzielen. Die Gerichtsgebühren für wirtschaftliche Streitigkeiten sind aufgrund der meist hohen Streitwerte beträchtlich. Laut einer – allerdings älteren – deutschen Studie ist die deutsche Justiz bereits ab einem Streitwert von 50.000 € rentabel.¹⁷ In internationalen Handelsstreitigkeiten werden die Streitwerte meist deutlich höher sein. Auch die Rechtsanwälte im betreffenden Land profitieren, da sie Mandanten akquirieren können. Für inländische Unternehmen ist es schließlich aus zwei Gründen von Vorteil, wenn Gerichtsverfahren vor den Gerichten des Heimatlandes geführt werden können: Einerseits ist dies weniger aufwändig und kostensparender als Gerichtsverfahren im Ausland, und andererseits erhöht es die Chancen, bei der Wahl des anwendbaren Rechts das eigene nationale Recht durchzusetzen. Es ist nämlich sinnvoll, wenn das Recht des Gerichtsorts auf einen Vertrag Anwendung findet.¹⁸

14 Vgl. Hoffmann (2011, S. 123–128).

15 Vgl. Hoffmann (2011, S. 135–138); Dalitz (2025, S. 156–160).

16 Vgl. Hoffmann (2011, S. 138–143); Dalitz (2025, S. 161–165).

17 Vgl. Kotzorek (1987, S. 126).

18 Vgl. Hoffmann (2011, S. 154); Wolff (2023, S. 210); Dalitz (2025, S. 181–183).

3. Einführung des Englischen als Gerichtssprache in verschiedenen europäischen Ländern

3.1 Stufen der Einführung des Englischen

Zunächst soll ein systematischer Überblick über die verschiedenen möglichen Stufen gegeben werden, in denen Englisch als Gerichtssprache zugelassen werden kann. Kern (2012, S. 192f.) unterscheidet in der Theorie zwischen fünf Stufen:

- 1) Dokumente in englischer Sprache werden ohne offizielle Übersetzung akzeptiert (z. B. Vertragsdokumente, Beweismittel).
- 2) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Parteien mit dem Gericht und untereinander ist in englischer Sprache zugelassen (z. B. Schriftsätze der Parteien, Gerichtsschreiben).
- 3) Die mündliche Verhandlung wird in englischer Sprache geführt (z. B. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen).
- 4) Es gibt eine „vollständige englische Akte“, d. h., alle Teile der Akte sind in englischer Sprache abgefasst (z. B. Ladungen, Protokolle).
- 5) Die Entscheidungen des Gerichts sind in englischer Sprache verfasst (z. B. Urteile, Beschlüsse).

Im Folgenden werden die bisher verwirklichten Projekte in den verschiedenen europäischen Ländern in chronologischer Reihenfolge dokumentiert. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche der genannten Stufen jeweils umgesetzt wurden. Anschließend wird die Idee diskutiert, ein englischsprachiges europäisches Handelsgericht zu schaffen. Schließlich erfolgt in einem Exkurs ein Blick über Europa hinaus nach Asien, wo ebenfalls englischsprachige internationale Handelsgerichte errichtet wurden.

3.2 Deutschland

In Deutschland können seit einiger Zeit in begrenztem Umfang Gerichtsverfahren in englischer Sprache geführt werden. Vorreiter war das Land Nordrhein-Westfalen, wo im Jahr 2010 spezielle Kammern an den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln sowie ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln eingerichtet wurden, vor denen Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden können. Später folgten Gerichte in anderen Bundesländern diesem Beispiel: 2018 wurde am Landgericht Frankfurt am Main eine Kammer für internationale Handelssachen errichtet, im gleichen Jahr spezielle Kammern des Landgerichts Hamburg. Seit 2020 gibt es Commercial Courts an den Landgerichten Stuttgart und Mannheim mit Commer-

cial Courts of Appeal an den Oberlandesgerichten Stuttgart und Karlsruhe. Seit 2021 gibt es außerdem internationale Kammern des Landgerichts Berlin II.¹⁹

Bis zum Jahr 2025 war es zulässig, vor diesen speziellen Kammern und Senaten Dokumente in englischer Sprache vorzulegen, mit dem Gericht und der anderen Partei auf Englisch zu kommunizieren sowie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache durchzuführen, sofern die Parteien dem zustimmten. Es waren somit die Stufen 1–3 der obigen Klassifizierung verwirklicht. Dies wurde mit einer weiten Auslegung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) begründet. Zwar bestimmt § 185 Abs. 1 GVG, dass ein Dolmetscher erforderlich ist, wenn Verfahrensbeteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig sind, jedoch sieht § 185 Abs. 2 GVG vor, dass die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben kann, wenn sämtliche Personen der fremden Sprache mächtig sind. Im Hinblick auf fremdsprachige Urkunden bestimmt § 142 Abs. 3 ZPO, dass das Gericht eine Übersetzung anfordern kann, aber nicht muss. Eine Umsetzung der Stufen 4 und 5 war nach der bis 2025 geltenden Rechtslage jedoch nicht zulässig, das heißt, Verhandlungen und Urteile mussten in deutscher Sprache erfolgen.

Die Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) vom 7. Oktober 2024 geändert, das am 1. April 2025 in Kraft trat.²⁰ Hierdurch will der Gesetzgeber aus den unter 2.2 und 2.3 genannten Gründen die Attraktivität der deutschen Gerichtsbarkeit erhöhen. Das Gesetz ermöglicht es, ein Gerichtsverfahren vollständig in englischer Sprache zu führen (Stufen 1–5). Es ermächtigt die Bundesländer, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen vollständig in englischer Sprache geführt werden können, wenn die Parteien dies vereinbaren, und zwar

- ▶ für bürgerliche Streitigkeiten bei ausgewählten Landgerichten durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers – § 184a Abs. 1 Nr. 1 GVG),
- ▶ bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte über Entscheidungen der Commercial Chambers (§ 184a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie
- ▶ bei erstinstanzlichen Spezialsenaten bei Oberlandesgerichten, die die Länder für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von An-

19 Für einen Überblick vgl. etwa Riehm/Thomas (2022, S. 1725).

20 Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 302 vom 10.10.2024; einen Überblick über das Gesetz geben z. B. Rühl (2024); Klink (2024); Fay/Shingler/Kleinschmitt (2025).

teilen an einem Unternehmen und Streitigkeiten zwischen Gesellschaften und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats einrichten können, die ab einem Streitwert von 500.000€ zuständig sind (Commercial Courts – §§ 119b Abs. 1, 184a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Wählen die Parteien Englisch als Verfahrenssprache, kann in jedem Stadium des Verfahrens bei Bedarf ein Dolmetscher oder Übersetzer hinzugezogen werden (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG). Deutschsprachige Urkunden müssen auch nur auf Antrag ins Englische übersetzt werden (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GVG). Haben die Parteien dies vereinbart oder widerspricht keine der Parteien unverzüglich, kann auch auf Deutsch vorgetragen werden (§ 184a Abs. 3 S. 2 GVG).

Beabsichtigt das Gericht die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung, hat es die Übersetzung der vollständig abgefassten Entscheidung in die deutsche Sprache zu veranlassen und beide Sprachfassungen zusammen auf Kosten der Staatskasse zu veröffentlichen (§ 608 Abs. 3 ZPO). Dies dient dem Interesse der Rechtsfortbildung.

Bei Revisionen gegen Entscheidungen der Commercial Chambers der Commercial Courts vor dem Bundesgerichtshof besteht die Möglichkeit, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Dies muss in der Rechtsmittelschrift beantragt werden, und der zuständige Senat muss dem Antrag zustimmen (§ 184b Abs. 1 GVG).

Seit dem Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes am 1. April 2025 haben bereits neun Bundesländer Commercial Courts eingerichtet, und in sechs Bundesländern wurden Commercial Chambers geschaffen.²¹ Die ersten Verfahren vor den Commercial Courts sind bereits eingegangen.²² Einige andere Bundesländer prüfen noch, ob sie Commercial Courts und Commercial Chambers errichten sollen.

3.3 Frankreich

Im Jahr 2011 wurde am Tribunal de commerce de Paris eine internationale Kammer errichtet. Im Jahr 2018 kam eine internationale Kammer beim Berufungsgericht (Chambre commerciale internationale de la Cour d'appel de Paris) hinzu, die in erster Instanz über Streitigkeiten im Bereich des internationalen Handelsrechts

21 Vgl. die Übersicht bei Gleiss/Lutz (2025, Stand August 2025).

22 Vgl. Pressemitteilung Nr. 18/2025 des Oberlandesgericht Düsseldorf vom 24.4.2025: „Erste Post-M & A-Streitigkeit vor dem Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingegangen“ (www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20250425_PM_Erste-Post-M_A-Streitigkeit-vor-dem-Commercial-Court-des-OLG-Duesseldorf/index.php); Welt vom 25.8.2025: „Neues Hamburger Wirtschaftsgericht verhandelt erste Fälle“ (www.welt.de/regional/hamburg/article68abe09e5d3e123a945a9fef/Neues-Hamburger-Wirtschaftsgericht-verhandelt-erste-Faelle.html); beide Stand: 3.12.2025).

entscheidet und Berufungsinstanz für Entscheidungen der internationalen Kammer des Tribunal de commerce de Paris ist.²³ Rechtsgrundlagen hierfür waren keine Gesetze, sondern Protokolle.²⁴

Demnach ist es vor beiden Kammern zulässig, Dokumente und Schriftsätze in englischer Sprache ohne Übersetzung einzureichen. Im Allgemeinen bleibt Französisch zwar die Verfahrenssprache, die Parteien, Zeugen und Sachverständigen können sich jedoch in der mündlichen Verhandlung auf Englisch verständigen, wenn die Parteien dies wünschen. Das bedeutet, dass die Stufen 1–3 der obigen Einteilung entsprechend umgesetzt sind, nicht aber die Stufen 4 und 5: Verfahrenshandlungen und das Urteil müssen in französischer Sprache abgefasst werden. Die Rechtslage ist damit ähnlich wie die in Deutschland bis April 2025, jedoch muss zusätzlich eine offizielle Übersetzung der Verfahrenshandlungen und des Urteils ins Englische angefertigt werden.

3.4 Niederlande

Der Netherlands Commercial Court (NCC) wurde am 1. Januar 2019 in Amsterdam errichtet.²⁵ Dieser besteht aus dem NCC District Court als spezieller Kammer beim Landgericht Amsterdam (Rechtbank) sowie dem NCC Court of Appeal als spezieller Kammer beim Berufungsgericht Amsterdam (Gerechtshof). Für Verfahren vor beiden Kammern wurden die „Rules of Procedure of the Netherlands Commercial Court“ festgelegt. Der NCC ist für zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeiten mit internationalem Bezug zuständig, was für alle Arten von grenzüberschreitenden Angelegenheiten angenommen wird. Die Zuständigkeit des NCC muss von den Parteien vereinbart werden.

Die Verfahren vor dem NCC werden in beiden Instanzen vollständig und ausschließlich in englischer Sprache geführt. In den Niederlanden war es bereits zuvor möglich, Dokumente auf Englisch (oder in anderen Sprachen) einzureichen und mündliche Verhandlungen auf Englisch (oder in einer anderen Sprache) zu führen, sofern dies im Einzelfall erforderlich war. Dies ist möglich, da es im niederländischen

23 Vgl. Jeuland (2019, S. 65–81); Biard (2019); Cerqueira (2024, S. 254–259).

24 Protocole relatif à la procédure applicable devant la Chambre internationale de la cour d'appel de Paris (www.cours-appel.justice.fr/sites/default/files/2019-06/CICAP_Protocole%20barreau%20de%20Paris%20-%20Tribunal%20de%20commerce%20de%20Paris.pdf); Protocole relatif à la procédure applicable devant la Chambre internationale du tribunal de commerce de Paris www.cours-appel.justice.fr/sites/default/files/2019-06/CICAP_Protocole%20barreau%20de%20Paris%20-%20Cour%20d%27appel%20de%20Paris%20-%20Version%20Francaise.pdf; (beide Stand: 3.12.2025).

25 Offizielle Website: www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/default.aspx (Stand: 3.12.2025); vgl. Schelhaas (2019).

Recht keine Vorschrift gibt, die Niederländisch als Gerichtssprache vorschreibt.²⁶ Der NCC geht jedoch noch einen Schritt weiter: Es gibt eine vollständige englische Akte, und die Urteile werden auf Englisch abgefasst, d. h., die Stufen 1–5 werden umgesetzt. Um dies auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen, wurde die niederländische Zivilprozessordnung geändert und der neue Artikel 31r hinzugefügt, der Entscheidungen des NCC in englischer Sprache ermöglicht. Bei Berufungen vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad) gegen Urteile des Berufungsgerichts des NCC müssen die Verfahren jedoch weiterhin auf Niederländisch geführt und Urteile auf Niederländisch abgefasst werden.²⁷

3.5 Belgien

In Belgien gab es ambitionierte Pläne zur Errichtung eines Brussels International Business Court (BIBC).²⁸ Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde 2018 vorgelegt.²⁹ Im Gegensatz zu ähnlichen Projekten in anderen europäischen Ländern war der BIBC als eigenständiges Gericht und nicht als spezielle Kammer innerhalb eines bestehenden Gerichts geplant.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollte der BIBC für Streitigkeiten zwischen Unternehmen zuständig sein, sofern sie internationalen Charakter haben und die Parteien seiner Zuständigkeit zustimmen. Das Verfahren sollte vollständig in englischer Sprache geführt werden (Stufen 1–5). Eine Besonderheit des BIBC im Vergleich zu den Projekten in den anderen Ländern war, dass das Verfahren ähnlich wie ein Schiedsgerichtsverfahren ausgestaltet werden sollte. Dementsprechend war keine Berufungsinstanz vorgesehen.

Im Jahr 2019 wurde der Gesetzesentwurf auf Anweisung des belgischen Premierministers zurückgezogen, da die Partei Neu-Flämische Allianz, die damals die größte Partei in Belgien war, den Gesetzesentwurf nicht mehr unterstützte und er im Parlament deshalb keine Mehrheit mehr gefunden hätte.³⁰ Soweit ersichtlich gab es seither keine Anstrengungen, das Projekt wiederzubeleben.

26 Vgl. Bauw (2019, S. 17).

27 Vgl. Bauw (2019, S. 18).

28 Vgl. Peetermanns/Lambrecht (2019); van Calster (2019); Theus/van Calster (2024).

29 Chambre des Représentants de Belgique, Projet de loi instaurant la Brussels International Business Court, 15 mai 2018 – DOC 54, 3072/001 (www.dekamer.be/flwb/pdf/54/3072/54K3072001.pdf, Stand: 3.12.2025).

30 Vgl. Theus/van Calster (2024, S. 109).

3.6 Schweiz

Die Schweiz war aufgrund ihrer Neutralität und institutionellen Stabilität schon immer ein attraktives Land für internationale Unternehmen. In internationalen Verträgen wird häufig Schweizer Recht vereinbart, da es als ausgewogen und leicht zugänglich gilt. Die Schweiz genießt auch einen guten Ruf als Standort für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Schweiz auch die Attraktivität ihrer nationalen Gerichte erhöhen möchte.

Im März 2023 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Reform der Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.³¹ Ein Kernpunkt der Reform ist, dass die Kantone internationale Handelsgerichte errichten dürfen, vor denen Verfahren in englischer Sprache geführt werden können. Diese sind zuständig, wenn die Streitigkeit die Geschäftstätigkeit mindestens einer der Parteien betrifft, der Streitwert mindestens 100.000 CHF beträgt, die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts vereinbaren und mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Schweiz hat. Auf Antrag der Parteien wird das gesamte Verfahren in englischer Sprache geführt, und die Entscheidungen ergehen ebenfalls in englischer Sprache (Stufen 1–5). Das Revisionsverfahren vor dem Bundesgericht findet jedoch in einer der Schweizer Amtssprachen statt.³²

Im Kanton Zürich werden derzeit die notwendigen gesetzgeberischen Schritte unternommen, um den „Zurich International Commercial Court“ ins Leben zu rufen.³³ Der Start ist für das Jahr 2027 geplant. Auch der Kanton Bern plant eine Gesetzesänderung, durch die das bestehende bernische Handelsgericht für internationale Streitigkeiten geöffnet und eine Verhandlungsführung auf Englisch ermöglicht werden soll.³⁴

3.7 Zusammenfassender Vergleich der Initiativen

Von den vier Ländern, in denen Englisch als Gerichtssprache eingeführt wurde, geht das niederländische Modell am weitesten: Vor dem Netherlands Commercial Court findet das gesamte Verfahren ausschließlich auf Englisch statt, und die Ent-

31 www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/786/de (Stand: 3.12.2025).

32 Vgl. Baechler/Pfisterer (2023).

33 Beschluss des Regierungsrats Nr. 721/2025, vgl. Medienmitteilung vom 17.7.2025, unter: www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/07/zuerich-soll-ein-internationales-handelsgericht-erhalten.html (Stand: 3.12.2025).

34 Vgl. o.V. (2024).

scheidungen ergehen ebenfalls ausschließlich auf Englisch (Stufen 1–5). Auch vor den Commercial Chambers und Commercial Courts in Deutschland kann das gesamte Verfahren seit 2025 auf Englisch geführt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren. Es kann aber auch auf Deutsch stattfinden. Eine vergleichbare Rechtslage wie in Deutschland besteht vor den sich in der Errichtung befindlichen internationalen Handelsgerichten in der Schweiz. In Frankreich können dem Gericht Dokumente auf Englisch vorgelegt werden, die Parteien können untereinander und mit dem Gericht schriftlich auf Englisch kommunizieren, und die mündliche Verhandlung kann auf Englisch stattfinden (Stufen 1–3). Die Akte muss jedoch auf Französisch geführt werden, und die Urteile müssen auf Französisch ergehen. Eine ähnliche Rechtslage wie in Frankreich bestand in Deutschland bis 2025.

Bevor im nächsten Abschnitt eine Bewertung der Initiativen erfolgt, soll noch auf die Idee eingegangen werden, auf der Ebene der Europäischen Union ein Europäisches Handelsgericht zu schaffen. Schließlich soll in einem Exkurs noch ein Blick über Europa hinaus nach Asien geworfen werden, wo in einigen Ländern englischsprachige International Commercial Courts geschaffen wurden.

3.8 Europäische Union

In der Rechtswissenschaft wird seit einigen Jahren die Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts empfohlen.³⁵ Begründet wird dies damit, dass es sich dabei um ein genuin internationales und neutrales Gericht handeln würde, das besser auf die Bedürfnisse internationaler Handelsparteien eingehen könnte als nationale Gerichte, die in bestehende nationale Justizstrukturen eingebettet sind. Zudem könnte es erfolgreicher am globalen Wettbewerb um internationale Streitigkeiten teilnehmen. Alle Autoren, die das Projekt befürworten, gehen davon aus, dass Englisch die Gerichtssprache vor dem Europäischen Handelsgericht für das gesamte Verfahren sein wird, ohne dies weiter zu problematisieren. Sollte das Projekt jedoch weiterverfolgt werden, ist damit zu rechnen, dass die Gerichtssprache thematisiert wird. Angesichts der Tatsache, dass die Europäische Union 24 Amtssprachen hat und ihre Sprachpolitik der Mehrsprachigkeit verpflichtet ist, wird voraussichtlich auch darüber diskutiert werden, ob weitere Sprachen vor einem Europäischen Handelsgericht zugelassen werden sollten.

Auch das Europäische Parlament hat das Thema aufgegriffen. Auf der Grundlage einer von ihm in Auftrag gegebenen Studie³⁶ empfiehlt es der Kommission,

35 Vgl. Pfeiffer (2016); Rühl (2018a, S. 58–63; 2018b; 2021, S. 15 f.); Domhan (2022).

36 Vgl. Rühl (2018a).

die Möglichkeit der Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts eingehender (zu) prüfen, das die Gerichte der Mitgliedstaaten ergänzt und den Parteien ein zusätzliches internationales Forum bietet, das auf die Beilegung von Handelsstreitigkeiten spezialisiert ist.³⁷

In ihrem Follow-up zu den Empfehlungen des Europäischen Parlaments hat die Kommission es jedoch vorerst abgelehnt, vorbereitende Maßnahmen für die Einrichtung des Europäischen Handelsgerichts zu ergreifen. Sie weist darauf hin, dass unklar sei, ob hierfür eine Rechtsgrundlage in den europäischen Verträgen vorhanden sei. Zudem sei nicht hinreichend belegt, ob es einen Bedarf für ein solches Gericht gebe. Dies solle zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, wobei besonders zu berücksichtigen sei, ob die Versuche, in einigen Mitgliedstaaten neue, für internationale Handelsstreitigkeiten geeignete Gerichte zu schaffen, erfolgreich seien.³⁸ Dies bedeutet, dass es derzeit keine konkrete Aussicht auf die Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts gibt.

3.9 Exkurs: Ein Blick über Europa hinaus

Der Wettbewerb auf dem Markt für juristische Dienstleistungen findet weltweit statt. Obwohl der Schwerpunkt dieses Beitrags auf Europa liegt, soll im Folgenden ein kurzer Blick auf die außereuropäischen Wettbewerber geworfen werden. In Asien wurde eine Reihe internationaler Handelsgerichte errichtet, in denen Englisch die Gerichtssprache ist.³⁹ In der folgenden Liste werden sie in der Reihenfolge ihrer Gründung aufgeführt:

- ▶ Dubai International Financial Centre Courts (seit 2006),⁴⁰
- ▶ Qatar International Court and Dispute Resolution Centre (seit 2010),⁴¹
- ▶ Singapore International Commercial Court (seit 2015),⁴²
- ▶ Abu Dhabi Global Market Court (seit 2016),⁴³
- ▶ China International Commercial Court (seit 2018),⁴⁴

37 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zur beschleunigten Beilegung von Handelsstreitigkeiten (2018/2079(INL)) (2020/C 388/43), III.3., unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018IP0519> (Stand: 3.12.2025).

38 Europäische Kommission (2019, S. 3).

39 Einen Überblick geben Yip/Rühl (Hg.) (2024).

40 www.difccourts.ae/ (Stand: 3.12.2025).

41 www.qicdrc.gov.qa/ (Stand: 3.12.2025).

42 www.judiciary.gov.sg/singapore-international-commercial-court (Stand: 3.12.2025).

43 <https://adgmcourts.com/#/home> (Stand: 3.12.2025).

44 <https://cicc.court.gov.cn/html/1/219/index.html> (Stand: 3.12.2025).

- ▶ Astana International Financial Centre Court (seit 2018),⁴⁵
- ▶ Bahrain International Commercial Court (in Gründung),⁴⁶
- ▶ Tashkent International Commercial Court (in Planung).⁴⁷

Der China International Commercial Court führt seine Verfahren an den Standorten Xi'an und Shenzhen zwar nicht auf Englisch, sondern auf Mandarin. Die Parteien können jedoch vereinbaren, Dokumente und Beweismittel in englischer Sprache ohne Übersetzung vorzulegen. Außerdem werden von den Richtern Englischkenntnisse gefordert.

Vor den Gerichten in Dubai, Singapur und Abu Dhabi wird das gesamte Verfahren (Stufen 1–5) ausschließlich auf Englisch geführt. Für Singapur ist dies eine Selbstverständlichkeit, da Englisch eine der vier Amtssprachen ist.

In Katar, Astana und Bahrain wird das gesamte Verfahren (Stufen 1–5) in der Regel auf Englisch geführt, die Parteien können jedoch vereinbaren, dass auf Arabisch bzw. Russisch oder Kasachisch verhandelt wird. Englisch ist also nicht die ausschließliche Gerichtssprache.

4. Bewertung

4.1 Chancen

Aus Sicht der Wirtschaft ist das Angebot englischsprachiger Verfahren vor staatlichen Gerichten begrüßenswert. Es trägt dazu bei, die staatliche Gerichtsbarkeit zu einer ernstzunehmenden Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zu machen. Da Englisch in der Regel die Vertragssprache in internationalen Wirtschaftsverträgen ist, senken Gerichtsverfahren in englischer Sprache die Kosten, da keine Übersetzer und Dolmetscher benötigt werden. Insgesamt sind staatliche Gerichtsverfahren außerdem kostengünstiger als Schiedsgerichtsverfahren. Schließlich können ausländische Parteien, die in der Regel Englisch sprechen, die mündliche Verhandlung verfolgen und die Schriftsätze, Protokolle und Entscheidungen direkt verstehen.

Aus Sicht der Staaten erhöht das Angebot englischsprachiger Gerichtsverfahren die Attraktivität des Gerichtsstandorts. Es stellt einen Anreiz für internationale Vertragsparteien dar, das jeweilige Recht und den entsprechenden Gerichtsstand zu wählen. Es ist jedoch zu betonen, dass die Gerichtssprache nur ein Kriterium für die Wahl eines bestimmten Rechts und Gerichtsstandes ist. Andere bedeutsame

45 <https://court.aifc.kz/> (Stand: 3.12.2025).

46 Vgl. Royal Decree Law No. (9) of 2024 Regarding the Bahrain International Commercial Court; vgl. <https://biccourt.org/> (Stand: 3.12.2025).

47 Vgl. Ministry of Investment, Industry and Trade of the Republic of Uzbekistan (2025).

Kriterien sind, ob das entsprechende Rechtssystem angemessene und ausgewogene Regeln für Wirtschaftsverträge enthält und ob das Justizsystem effizient und rechtsstaatlich arbeitet.

4.2 Einwände

Die Einwände, die gegen die Einführung des Englischen als Gerichtssprache vorgebracht werden, lassen sich auf drei Argumente reduzieren: das Illegalitätsargument, das sprachpolitische Argument und das Qualitätsargument.

4.2.1 Illegalitätsargument

Aus rechtlicher Sicht muss man sich mit zwei Einwänden gegen die Einführung des Englischen als Gerichtssprache auseinandersetzen. Der erste betrifft die Frage, ob die Gerichtssprache Englisch in nicht englischsprachigen Ländern gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren verstößt. In demokratischen Ländern handelt es sich hierbei um ein grundlegendes Prinzip, das in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 47 der EU-Grundrechtecharta und in der Regel auch in den Rechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten verankert ist (in Deutschland beispielsweise in § 169 GVG). In Deutschland gab es kritische Stimmen, als in Nordrhein-Westfalen die ersten englischsprachigen Gerichtsverfahren zugelassen wurden.⁴⁸ Es wurde argumentiert, dass Gerichtsverfahren in englischer Sprache gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstießen, da dieser nicht nur die physische Anwesenheit der Öffentlichkeit, sondern auch die Möglichkeit, das Verfahren zu verstehen, gewährleiste. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sind viele Menschen nicht in der Lage, englischsprachigen Gerichtsverhandlungen zu folgen. Daher ist die Zulassung der englischen Sprache in der Tat als Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit zu betrachten.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt jedoch nicht absolut. Eine Einschränkung ist zulässig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, beispielsweise der Schutz von Minderjährigen oder der Privatsphäre. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie verlangen lediglich, dass die öffentliche Kontrolle der Rechtsprechung gewährleistet bleibt.⁴⁹ Dass es gute Gründe für englische Gerichtsverfahren gibt, wurde bereits dargelegt. Die öffentliche Kontrolle ist in englischsprachigen Verfahren weiterhin gewährleistet. Erstens gibt es durchaus Menschen, die über aus-

48 Vgl. Handschell (2010a); Dreesen/Hoffmann (2011, S. 207–209); Flessner (2011, S. 1914–1916).

49 Für Deutschland: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.1.2001, 1 BvR 2623/95 und 1 BvR 622/99 (Neue Juristische Wochenschrift 2011, S. 1633).

reichende Englischkenntnisse verfügen, um Gerichtsverfahren in englischer Sprache angemessen zu verfolgen. Zweitens wird das Urteil in der Regel veröffentlicht und ist somit der öffentlichen Kontrolle zugänglich. Es gibt genügend englischsprachige Juristen und Fachjournalisten, um die Kontrolle zu gewährleisten. Von einer „Geheimjustiz“ zu sprechen, wäre jedenfalls in Deutschland und den anderen europäischen Ländern, die Englisch als Gerichtssprache eingeführt haben, absurd. Aus diesen Überlegungen folgt, dass englischsprachige Gerichtsverfahren nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren verstoßen.⁵⁰

Ein zweiter Einwand betrifft das Recht der EU. Die europäischen Länder, die englischsprachige Gerichtsverfahren eingeführt haben, sind entweder Mitgliedstaaten der EU (Deutschland, Frankreich und die Niederlande) oder haben bilaterale Verträge mit der EU geschlossen, nach denen das EU-Recht weitgehend Anwendung findet (Schweiz). Das EU-Recht verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Als Sonderregelungen, die Vorrang vor dem allgemeinen Diskriminierungsverbot haben, verbieten auch die Grundfreiheiten des freien Warenverkehrs (Art. 34 AEUV) und des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV), die häufig bei internationalen Handelsverträgen relevant sind, jede Art von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Gerichtsverfahren in englischer Sprache in nicht englischsprachigen EU-Mitgliedstaaten stellen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar: Staatsangehörige eines nicht englischsprachigen EU-Mitgliedstaats werden gegenüber Staatsangehörigen englischsprachiger Mitgliedstaaten benachteiligt (nach dem Brexit nur noch Irland und Malta). So könnte beispielsweise ein spanischer Händler, der Verträge mit deutschen Kunden schließt, argumentieren, dass er im Vergleich zu einem Händler aus Irland diskriminiert wird, der ebenfalls Verträge mit deutschen Kunden schließt. Sollten sich aus diesen Verträgen Rechtsstreitigkeiten ergeben, für die deutsche Gerichte zuständig sind, hat der irische Händler das Recht, das Verfahren in seiner Muttersprache zu führen, während dieses Recht dem spanischen Händler in Deutschland nicht gewährt wird. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Diskriminierungen jedoch durch „zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls“⁵¹ gerechtfertigt sein. Von einem zwingenden Erfordernis ist hier auszugehen. Es ist gerechtfertigt, Englisch als Gerichtssprache zuzulassen, aber andere Sprachen nicht, da Englisch die Lingua franca des internationalen Geschäftsverkehrs ist. Das Ziel, die Attraktivität der eigenen Gerichtsbarkeit für internationale Vertragsparteien zu erhöhen, ist legitim, und die Zulassung des Englischen als

50 Für Deutschland: Ewer (2010); Remmert (2010, S. 1579, 1582); Herbert (2014, S. 180); Klink, (2024, S. 355); Dalitz (2025, S. 229–236).

51 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20.2.1979 – Rs. 120/78, ECLI:EU:C:1979:42 (Cassis de Dijon) (Neue Juristische Wochenschrift 1979, S. 1766).

Gerichtssprache ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Diskriminierung anderer Sprachen ist daher gerechtfertigt, sodass kein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt.⁵²

4.2.2 Sprachpolitisches Argument

Das sprachpolitische Argument lässt sich wie folgt formulieren: Staaten sollten ihre Landessprache gegen die Dominanz des Englischen verteidigen. Als in Deutschland die ersten englischsprachigen Verfahren zugelassen wurden, wurde vor einem Bedeutungsverlust der deutschen Sprache und Rechtskultur gewarnt.⁵³ Im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts lassen sich andere Sprachen jedoch nicht mehr gegen die Dominanz des Englischen durchsetzen. Da Englisch die Lingua franca des internationalen Geschäftsverkehrs ist, werden internationale Geschäftsverträge in der Regel in dieser Sprache ausgehandelt und abgeschlossen. Folglich werden Streitigkeiten aus diesen Verträgen gewöhnlich vor englischsprachigen Gerichten und Schiedsgerichten beigelegt (siehe oben Abschn. 2.1). Die Befürchtung, dass die Zulassung des Englischen in internationalen Handelsstreitigkeiten nur der erste Schritt sei und sich auf andere Verfahren wie Straf- oder Verwaltungsgerichtsverfahren ausweiten werde, ist unbegründet. Stattdessen handelt es sich bei diesem „Dammbruchargument“ um einen Fehlschluss. Für andere Gerichtsverfahren besteht nämlich keine Notwendigkeit, sie in einer anderen Sprache als der Landessprache durchzuführen. Die Einführung des Englischen bleibt somit auf den Bereich der internationalen Handelsstreitigkeiten beschränkt. Das sprachpolitische Argument ist nicht überzeugend.⁵⁴

4.2.3 Qualitätsargument

Das Qualitätsargument besagt, dass englischsprachige Verfahren zu einem Verlust an Präzision und somit zu einem Qualitätsverlust führen. Dieses Argument ist stichhaltig und stellt in mehrfacher Hinsicht eine große Herausforderung dar: (1) Das jeweilige nationale Recht muss in ein angemessenes Englisch übersetzt werden. (2) Die relevanten Rechts- und Rechtserkenntnisquellen müssen auf Englisch verfügbar sein. (3) Die an englischsprachigen Gerichtsverfahren beteiligten Richter und Rechtsanwälte müssen sehr gute Englischkenntnisse haben.

Zu (1): Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, die in das jeweilige Rechtssystem eingebettet ist. Jedes Rechtssystem entwickelt seine eigene Terminologie in der

52 Vgl. Hoppe (2010, S. 375); Herbert (2014, S. 180 f.); Dalitz (2025, S. 240 f.).

53 Vgl. Handschell (2010b, S. 103); Flessner (2011, S. 1924).

54 Vgl. Herbert (2014, S. 181 f.); Dalitz (2025, S. 168–174).

jeweiligen Amtssprache. In den Mitgliedstaaten der EU wird diese Terminologie durch das EU-Recht überlagert, welches weite Teile des Wirtschaftsrechts regelt und dabei autonome Rechtsbegriffe bildet. Für eine angemessene Qualität von Gerichtsverfahren und Entscheidungen in englischer Sprache muss die jeweilige Rechtssprache konsistent ins Englische übersetzt werden. Dies gilt sowohl für das Verfahrensrecht als auch für das materielle Recht, da Letzteres am Gerichtsstand in der Regel als Vertragssprache vereinbart wird. Oft gibt es mehrere mögliche Übersetzungen von Rechtsbegriffen ins Englische, was die Herausbildung einer konsistenten Terminologie erschwert. Zudem haben bestimmte Rechtsbegriffe keine englischen Entsprechungen, weshalb Neologismen kreiert oder Umschreibungen verwendet werden müssen. Darüber hinaus ist Englisch die Muttersprache des Common Law in angloamerikanischen Ländern. Das Common Law unterscheidet sich in Methodik und Terminologie erheblich vom Civil Law in Kontinentaleuropa.⁵⁵ Übersetzungen ins Englische sind daher anfällig für Missverständnisse.⁵⁶ Es ist notwendig, die Rechtsnormen in ein eigenständiges Englisch zu übersetzen, das sich vom Englisch des Common Law emanzipiert und sich am Civil Law orientiert. In diesem Zusammenhang hat Dalitz den interessanten Vorschlag gemacht, sich bei der Übersetzung am Zivilrechtssystem des US-Bundesstaats Louisiana zu orientieren. Dieses ist dem Civil Law zuzuordnen und eignet sich deshalb als Grundlage für die Entwicklung einer einheitlichen Terminologie.⁵⁷ Jedenfalls sollten in den kontinentaleuropäischen Ländern eigene Varietäten des Rechtsenglischen entstehen. Die Beteiligung einheimischer Juristen, die ihr eigenes Rechtssystem kennen, dürfte sich positiv auf die Qualität der Übersetzungen auswirken. Unterstützung sollte dabei aus der Wissenschaft kommen. Sowohl die Rechtsvergleichung als juristische Disziplin als auch die vergleichende Rechtslinguistik als linguistische Disziplin spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Varietäten des Rechtsenglisch.

Zu (2): Die einschlägigen wirtschaftsrechtlichen und zivilprozessualen Gesetze sowie die einschlägige Rechtsprechung und Literatur (Monografien, Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften, Kommentare, Lehr- und Handbücher) sollten auf Englisch verfügbar sein.⁵⁸ Was das Europarecht angeht, das im Wirtschaftsrecht häufig Anwendung findet, ist die Verfügbarkeit sehr gut: Das EU-Recht ist in allen 24 Amtssprachen, also auch auf Englisch, veröffentlicht. Das Gleiche gilt für wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Wissenschaftliche Literatur zum Europarecht ist problemlos auf Englisch auffindbar.

55 Vgl. Zweigert/Kötz (1996, § 5).

56 Vgl. Mattila (2013, S. 344–351); Triebel/Vogenauer (2018, passim.); Dalitz (2025, S. 282).

57 Vgl. Dalitz (2025, S. 284–325).

58 Vgl. Riehm/Thomas (2022, S. 1729); Wolff (2023, S. 223).

Was die nationalen Rechte angeht, ist die Verfügbarkeit auf Englisch nicht im gleichen Maße gegeben. Eine Recherche in den Ländern, die englische Gerichtsverfahren eingeführt haben, hat Folgendes ergeben: Offizielle, aber nicht rechtsverbindliche Übersetzungen ausgewählter wirtschaftsrelevanter Gesetze ins Englische existieren in den Niederlanden,⁵⁹ der Schweiz,⁶⁰ Frankreich⁶¹ und Deutschland.⁶² Für Deutschland ist jedoch anzumerken, dass die Übersetzungen nicht konsequent aktualisiert werden.⁶³ Rechtsprechung ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in allen vier Ländern nicht auf Englisch verfügbar. Juristische Fachliteratur wird dagegen zunehmend auf Englisch publiziert, wobei dies in den Niederlanden und in Deutschland weiter fortgeschritten ist als in der Schweiz und in Frankreich. Der Erfolg wirtschaftsrechtlicher Gerichtsverfahren auf Englisch wird nicht zuletzt davon abhängen, ob in den entsprechenden Ländern der Wille in Politik und Rechtswissenschaft vorhanden ist, die einschlägigen Rechtsgebiete systematisch und umfassend in der Zweitsprache Englisch verfügbar zu machen.⁶⁴ Die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren wird dazu beitragen, dass die einschlägige Rechtsprechung auf Englisch ergeht. Dadurch dürfte sich die Verfügbarkeit des nationalen Rechts auf Englisch dynamisch entwickeln.

Zu (3): Bisher geht man davon aus, dass Richter und Rechtsanwälte, die an englischsprachigen Verfahren beteiligt sind, sehr gute Rechtsenglischkenntnisse haben. Dafür spricht einiges: Viele Juristen haben durch einschlägige Sprachangebote während ihres Studiums, durch einen Master of Laws in einem englischsprachigen Land oder durch einschlägige Berufserfahrung hervorragende fachspezifische Englischkenntnisse erworben. Betrachtet man den ausbildungsmäßigen und beruflichen Hintergrund der für englischsprachige Verfahren zuständigen Richter auf den Webseiten der Gerichte,⁶⁵ besteht wenig Zweifel an ihrer Fähigkeit, diese Verfahren sprachlich angemessen durchzuführen und Entscheidungen abzufassen. Berücksichtigt man zudem, dass es nur wenige spezialisierte Gerichte für internationale Handelssachen gibt, dürfte es gelingen, genügend sprachlich qualifizierte Richter zu finden. Dennoch sollten die Richter sprachlich geschult werden, um eine

59 <https://wetten.overheid.nl> (Stand: 3.12.2025).

60 www.fedlex.admin.ch/en (Stand: 3.12.2025).

61 www.legifrance.gouv.fr (Stand: 3.12.2025).

62 www.gesetze-im-Internet.de/Teilliste_translations.html (Stand: 3.12.2025).

63 Vgl. Riehm (2023, S. 1571); Wolff (2023, S. 223); Riehm/Thomas (2024, S. 317).

64 Vgl. Dalitz (2025, S. 327 ff.).

65 Vgl. als Beispiele: Netherlands Commercial Court: www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judges-and-Staff.aspx#69e38d12-9daa-468b-ba9e-3c535a96eb446cf157d1-b841-4798-b47f-cc4402ce21722; Commercial Court Baden-Württemberg: www.commercial-court.de/richter (beide Stand: 3.12.2025).

einheitliche und dogmatisch korrekte Terminologie zu entwickeln.⁶⁶ Auch sollte die sprachliche Qualität der Verfahren systematisch evaluiert werden, um einen hohen Standard zu gewährleisten. Denkbar wäre insoweit die Einsetzung von Kommissionen durch die Justizministerien, in denen Rechtslinguisten die Verfahren evaluieren.

Dieser Abschnitt lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass das Illegalitätsargument und das sprachpolitische Argument nicht stichhaltig sind. Das Qualitätsargument ist hingegen ernst zu nehmen, stellt aber keinen grundsätzlichen Einwand gegen englischsprachige Verfahren dar. Es ist vielmehr als eine anspruchsvolle Herausforderung zu sehen, von deren Bewältigung der Erfolg der Projekte auch abhängt.

4.3 Perspektiven

Führt die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren dazu, dass Parteien ihre Rechtsstreitigkeiten wieder häufiger vor staatlichen Gerichten austragen? Die bisherigen Erfahrungen scheinen dies nicht zu bestätigen. In Deutschland und Frankreich, in denen englischsprachige Verfahren seit geraumer Zeit zulässig sind, wurden dem Vernehmen nach zwar häufig Urkunden in englischer Sprache vorgelegt (Stufe 1), was die Verfahren vereinfacht und kostengünstiger macht. Es wurden jedoch bisher nur sehr wenige Verfahren mündlich auf Englisch geführt.⁶⁷

Allerdings handelt es sich hierbei um hybride Verfahren, in denen nur Teile des Verfahrens auf Englisch stattfinden (Stufen 1–3), während das restliche Verfahren in der jeweiligen Amtssprache durchgeführt wird. Das hybride Modell scheint nicht praxistauglich zu sein. Die Bedeutung seiner Einführung in Deutschland und Frankreich dürfte darin liegen, dass es ein Anfang war, um das Eis zu brechen.

Erfolgversprechender erscheint das Modell, bei dem das komplette Verfahren auf Englisch ermöglicht wird. In Deutschland und der Schweiz muss man die Entwicklung der Fallzahlen abwarten, da erst ab 2025 vollständige englischsprachige Verfahren möglich sind. Erfahrungen liegen bisher nur aus den Niederlanden vor. Vor dem Netherlands Commercial Court wurden zwischen 2019 und 2023 32 Verfahren auf Englisch geführt (zumeist summarische Verfahren),⁶⁸ bis Ende September 2025

66 Vgl. Dalitz (2025, S. 251).

67 Vgl. für Deutschland Wagner (2017, S. 214, 225 f.); Köhler/Hudetz (2020, S. 2179, 2181 f.); Riehm/Thomas (2022, S. 1726) („für alle Spezialkammern in Deutschland zusammen unter 20 Fällen pro Jahr“); Riehm (2023, S. 1566); Wolff (2023, S. 209); für Frankreich Jeuland (2019, S. 78; „there are many documents in English [...], which are transmitted untranslated to the Paris Commercial Court, but there are still very few hearings in English“); Rühl (2024, S. 425).

68 www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-in-numbers.pdf (Stand: 3.12.2025).

wurden 40 Urteile erlassen.⁶⁹ Dies bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück, da 50 bis 100 Verfahren pro Jahr vorgesehen waren.⁷⁰ Ein Problem des Netherlands Commercial Court ist, dass Verfahren ausschließlich auf Englisch geführt werden können. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht häufiger angerufen worden wäre, wenn den Parteien auch die Möglichkeit gegeben würde, auf Niederländisch zu verhandeln. Für die Akzeptanz internationaler Handelsgerichte dürfte es förderlich sein, wenn die Parteien – wie in Deutschland und der Schweiz – die Wahl haben, das Verfahren auf Englisch oder in der jeweiligen Amtssprache zu führen.

Ein Problem hinsichtlich der Akzeptanz internationaler Handelsgerichte ist, dass die bisherigen Projekte nicht konsequent genug sind. So gibt es noch keinen vollständigen Instanzenzug auf Englisch. Zwar kann das Verfahren vor den internationalen Handelsgerichten in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vollständig auf Englisch geführt werden, in der obersten Instanz ist dies in den Niederlanden und in der Schweiz jedoch nicht zulässig. In Deutschland kann das Verfahren in der obersten Instanz zwar auf Englisch stattfinden, was jedoch von der Zustimmung des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofs abhängt. Für manche Unternehmen dürfte der fehlende oder nicht garantierte vollständige Instanzenzug auf Englisch ein Grund sein, nicht die Zuständigkeit von internationalen Handelsgerichten zu vereinbaren. Es wäre daher zu begrüßen, wenn gesetzliche Vorgaben geschaffen würden, die gewährleisten, dass die Verfahren zumindest in der Regel auch in der obersten Instanz auf Englisch stattfinden.⁷¹ Dies setzt allerdings voraus, dass die beteiligten Richter über die entsprechende Sprachkompetenz verfügen.

Der Erfolg internationaler Handelsgerichte hängt nicht zuletzt von Faktoren ab, die nicht mit der Gerichtssprache zusammenhängen. In erster Linie sind hier die Eignung des jeweiligen nationalen materiellen Rechts für internationale Handelsverträge und dessen Zugänglichkeit zu nennen,⁷² aber auch eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte sowie eine effiziente Verfahrensführung.⁷³ Die Sprache ist lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung.⁷⁴

Um eine attraktive Alternative zu Schiedsgerichten zu sein, müssen sich internationale Handelsgerichte zudem einen entsprechenden Ruf erarbeiten. Hierzu müssen sie sichtbar sein, was voraussetzt, dass es sie nicht in inflationärer Zahl gibt. In den Niederlanden hat man sich dafür entschieden, einen Netherlands Commercial Court

69 www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judgments.aspx (Stand: 3.12.2025).

70 Vgl. Rühl (2024, S. 425).

71 Vgl. Wolff (2023, S. 218); Rühl (2024, S. 402); Fay/Shingler/Kleinschmitt (2025, S. 97).

72 Vgl. Riehm/Thomas (2022, S. 1729 f.); Rühl (2024, S. 424).

73 Vgl. Köhler/Hudetz (2020, S. 2182); Wolff (2023, S. 223); Rühl (2024, S. 422).

74 Vgl. Burianski/Fleckenstein (2023, S. 163).

zu errichten. In Deutschland wäre es aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls möglich gewesen, einen German Commercial Court zu errichten.⁷⁵ Man ist jedoch den Weg gegangen, den Ländern die Errichtung von Commercial Chambers und Commercial Courts zu ermöglichen. Ebenso hat man es den Kantonen in der Schweiz erlaubt, internationale Handelsgerichte zu errichten. Wenn es in einem Land mehrere internationale Handelsgerichte gibt, dürfte eine Spezialisierung auf bestimmte Rechtsmaterien vorteilhaft sein, um sich auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen zu positionieren und eine Reputation aufzubauen.⁷⁶ Diesen Weg schlagen die Bundesländer in Deutschland überwiegend ein. So hat sich der Commercial Court am Kammergericht Berlin etwa auf das Bau- und Architektenrecht spezialisiert, der am Oberlandesgericht Stuttgart auf das Gesellschaftsrecht und der am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen auf das Fracht- und Speditionsrecht.

Es gibt derzeit keine konkreten Perspektiven für die Errichtung eines europäischen Handelsgerichts durch die EU (siehe oben Abschn. 3.7). Sollten die internationalen Handelsgerichte auf nationaler Ebene jedoch erfolgreich sein, ist es nicht ausgeschlossen, dass die EU das Projekt wieder aufgreift. Es ist auch nicht abwegig, anzunehmen, dass ein europäisches Handelsgericht für internationale Streitparteien attraktiv wäre und sich auf dem globalen Markt für Justizdienstleistungen stärker behaupten könnte als staatliche internationale Handelsgerichte.⁷⁷

Staaten haben auch ein Interesse daran, ein attraktiver Standort für Schiedsgerichtsverfahren zu sein, da dies für einheimische Unternehmen, den Rechtsberatungsmarkt und den Staat wirtschaftlich vorteilhaft ist.⁷⁸ Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten stellt die Sprachenfrage kein Problem dar, da die Parteien die Verfahrenssprache frei wählen können. In der Praxis entscheiden sich internationale Streitparteien häufig für Englisch (siehe oben Abschn. 2.1). Im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren können jedoch auch Nebenverfahren vor staatlichen Gerichten stattfinden. So kann beispielsweise auf Antrag die Aufhebung eines Schiedsspruchs erfolgen (in Deutschland siehe § 1059 ZPO); außerdem muss ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden, um hieraus die Zwangsvollstreckung zu betreiben (in Deutschland siehe § 1060 und § 1061 ZPO). Diese Nebenverfahren finden in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten statt. Für Parteien, die einen Vertrag auf Englisch abschließen und etwaige Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht austragen möchten, in dem auf Englisch verhandelt wird, ist es hinderlich, ein Schiedsgericht in einem Land zu wählen, in dem die Nebenverfahren

75 Vgl. Rühl (2024, S. 410); nach Riehm/Thomas (2022, S. 1730) und den Hertog (2023, S. 209) wäre dies erfolgversprechender gewesen.

76 Vgl. Wolff (2023, S. 222); Rühl (2024, S. 422).

77 Vgl. Rühl (2018b, S. 1079).

78 Vgl. Wolff (2023, S. 211).

nicht auf Englisch stattfinden. Vor diesem Hintergrund sollten Staaten, die Englisch als Gerichtssprache für internationale Handelsstreitigkeiten eingeführt haben, daran interessiert sein, Englisch auch für die Nebenverfahren von Schiedsgerichtsverfahren zuzulassen, um als Standort für Schiedsgerichtsverfahren attraktiver zu sein. In den Niederlanden können die Parteien bereits vereinbaren, die staatlichen Nebenverfahren vor dem Netherlands Commercial Court auf Englisch durchzuführen.⁷⁹ Auch in der Schweiz können die Kantone nach der Reform der Zivilprozessordnung vorsehen, dass die staatlichen Nebenverfahren vor den neu zu errichtenden Commercial Courts auf Englisch durchgeführt werden. Soweit ersichtlich, ist dies in den beiden relevanten Kantonen Zürich und Bern derzeit aber nicht geplant. In Deutschland wurde in der vergangenen Legislaturperiode zwar ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts in den Bundestag eingebracht, dieser wurde jedoch nicht verabschiedet.⁸⁰ Gemäß diesem Entwurf hätten die Nebenverfahren vor den Commercial Courts vollständig auf Englisch geführt werden können (§ 1063a ZPO-Entwurf).⁸¹ Nach dem Diskontinuitätsprinzip müsste der Gesetzesentwurf in der aktuellen Legislaturperiode erneut eingebracht und verhandelt werden.

5. Fazit

Die Einführung des Englischen als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten in einigen kontinentaleuropäischen Ländern ist eine bemerkenswerte rechtliche und sprachpolitische Reform. Sie ist den Bemühungen der betreffenden Staaten geschuldet, auf dem globalen Markt für Justizdienstleistungen an Attraktivität zu gewinnen. Denn es besteht eine Nachfrage nach englischsprachigen Gerichtsverfahren, da internationale Handelsverträge gewöhnlich auf Englisch, der Lingua franca der internationalen Wirtschaft, abgeschlossen werden und es sinnvoll ist, Gerichtsverfahren in der Vertragssprache durchzuführen.

Den Anfang machten Deutschland und Frankreich, indem sie vor bestimmten Gerichten Teile des Gerichtsverfahrens auf Englisch ermöglichten (Vorlage von Urkunden, schriftliche Kommunikation, mündliche Verhandlung, jedoch keine Verfahrenshandlungen und gerichtlichen Entscheidungen). Diese hybriden Verfahren wurden in der Praxis jedoch nicht gut angenommen. In den Niederlanden (seit 2019), in Deutschland und in der Schweiz (jeweils seit 2025) gibt es nunmehr die Möglichkeit, vor ausgewählten Gerichten Verfahren vollständig auf Englisch durch-

79 www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-litigation-pending-arbitration.pdf (Stand: 3.12.2025).

80 Bundestags-Drucksache 20/13257, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/132/2013257.pdf> (Stand: 3.12.2025).

81 Dies befürworten Burianski/Fleckenstein (2023, S. 164) und Armbrüster (2024, S. 68).

zuführen. Es bleibt abzuwarten, ob dies ein „Game Changer“ sein wird. Jedenfalls haben die Projekte eine Chance verdient, und man sollte ihnen Zeit geben, bevor man ihren Erfolg evaluiert. Vorteilhaft wäre es, wenn die betreffenden Staaten den vollständigen Instanzenzug auf Englisch zumindest als Regelfall ermöglichen würden. Bisher ist es entweder unzulässig (Niederlande, Schweiz) oder lediglich eine Kann-Bestimmung (Deutschland), dass das Verfahren in der höchsten Instanz auf Englisch durchgeführt wird. Konsequenterweise sollte Englisch auch bei Nebenverfahren vor staatlichen Gerichten im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren zugelassen werden.

Wenn in den Niederlanden, Deutschland und der Schweiz eine nennenswerte Zahl englischsprachiger Verfahren stattfinden sollte, wäre es auch für andere europäische Länder sinnvoll, über die Errichtung englischsprachiger Handelsgerichte nachzudenken. Auch die EU sollte die Idee eines europäischen Handelsgerichts wieder aufgreifen. Es ist jedoch auch denkbar, dass das Angebot an englischsprachigen Verfahren nicht ausreicht, um wieder mehr Verfahren vor die staatlichen Gerichte zu bringen. Die Attraktivität der staatlichen Gerichte eines Landes für internationale Streitparteien im Vergleich zu Schiedsgerichten und zu staatlichen Gerichten anderer Länder hängt von zahlreichen anderen, nicht sprachbedingten Faktoren ab. Das Angebot englischsprachiger Verfahren dürfte jedoch eine *conditio sine qua non* sein, um wieder mehr internationale Streitfälle an sich ziehen zu können.

Eine hohe sprachliche Qualität der Verfahren ist eine Bedingung für ihren Erfolg. Diese sollten in einem der Rechtsordnung angemessenen Rechtsenglisch durchgeführt werden, was von Experten zu evaluieren ist. Eine Herausforderung in diesem Zusammenhang ist, dass das Prozessrecht und das einschlägige materielle Wirtschaftsrecht (Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Literatur) systematisch in einer adäquaten Varietät des Rechtsenglisch verfügbar sind.

Literatur

- Armbrüster, Christian (2011): Fremdsprachen in Gerichtsverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift 12, S. 812–818.
- Armbrüster, Christian (2024): Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts: Viel Licht, einige Schatten. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 3, S. 66–69.
- Baechler, Roman/Pfisterer, Stefanie (2023): Introduction of international commercial courts in Switzerland, 28. April 2023. www.ibanet.org/introduction-of-international-commercial-courts-in-Switzerland (Stand: 3.12.2025).
- Bauw, Eddy (2019): Commercial litigation in Europe in transformation: The case of the Netherlands Commercial Court. In: Erasmus Law Review 12, 1, S. 15–23.

- Biard, Alexandre (2019): International commercial courts in France: Innovation without Revolution? In: Erasmus Law Review 12, 1, S. 24–32.
- Burianski, Markus/Fleckenstein, Lisa (2023): Gelingt die Aufholjagd des Justizstandorts Deutschland? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 56, 6, S. 162–165.
- Cerqueira, Gustavo (2024): France. In: Yip/Rühl (Hg.), S. 247–292.
- Dalitz, Georg (2025): Gerichtswettbewerb und Gerichtssprache. Entscheidungsparameter, Umsetzungsmodelle und Übersetzungsprobleme. (= Beiträge zum internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht 5). Berlin: Duncker & Humblot.
- den Hertog, Adriaan (2021): Große internationale Wirtschaftsstreitigkeiten und staatliche Gerichte im 21. Jahrhundert. Plädoyer für einen Commercial Court Germany. (= Streitbeilegung und Streitvermeidung im Zivilrecht 8). Baden-Baden: Nomos.
- den Hertog, Adriaan (2023): Das Justizstandort-Stärkungsgesetz – Innovation für bedeutende internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in Deutschland? In: Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht 14, S. 207–209.
- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (2024): Unsere Arbeit in Zahlen. www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen (Stand: 3.12.2025).
- Domhan, Selina (2022): Internationale private Streitschlichtung. Impulse für die Errichtung eines europäischen Handelsgerichts. (= Beiträge zum europäischen Wirtschaftsrecht 82). Berlin: Duncker & Humblot.
- Dreesen, Philipp/Hoffmann, Lars (2011): Sprache als immanenter Teil der Rechtsordnung. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 94, 2, S. 194–210.
- Eidenmüller, Horst (Hg.) (2013): Regulatory competition in contract law and dispute resolution. München: Beck.
- Europäische Kommission (2019): Follow-up to the European Parliament non-legislative resolution with recommendations to the Commission on expedited settlement of commercial disputes (SP (2019) 129).
- Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zur beschleunigten Beilegung von Handelsstreitigkeiten (2018/2079(INL)) (2020/C 388/43) unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018IP0519> (Stand: 3.12.2025).
- Ewer, Wolfgang (2010): Das Öffentlichkeitsprinzip – ein Hindernis für die Zulassung von Englisch als konsensual-optionaler Gerichtssprache? In: Neue Juristische Wochenschrift 19, S. 1323–1326.
- Fay, Stefanie/Shingler, Katharina/Kleinschmitt, Florian (2025): Einführung von englischsprachigen Commercial Courts – deutsche staatliche Gerichtsbarkeit mit internationalem Anstrich als Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit? In: Recht der internationalen Wirtschaft 71, 3, S. 93–98.

- Flessner, Axel (2011): Deutscher Zivilprozess auf Englisch. In: Neue Juristische Online-Zeitschrift 11, 47, S. 1913–1925.
- Gleiss Lutz (2025): Neue Optionen für internationale Rechtsstreitigkeiten in Deutschland – Stand der Einführung von Commercial Courts in den Bundesländern. www.gleisslutz.com/de/aktuelles/know-how/neue-optionen-fuer-internationale-rechtsstreitigkeiten-deutschland-stand-der-einfuehrung-von-commercial-courts-den (Stand: 3.12.2025).
- Handschem, Tobias (2010a): Die Vereinbarkeit von Englisch mit dem Grundgesetz und europäischem Recht. In: Deutsche Richterzeitung 12, S. 395–399.
- Handschem, Tobias (2010b): Englisch als Gerichtssprache? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 43, 3, S. 103.
- Hoffmann, Hermann (2011): Kammern für internationale Handelssachen. Eine juristisch-ökonomische Untersuchung zu effektiven Justizdienstleistungen im Außenhandel. (= Recht und Gesellschaft 4). Baden-Baden: Nomos.
- Hau, Wolfgang (2012): Fremdsprachengebrauch durch deutsche Zivilgerichte – vom Schutz legitimer Parteiinteressen zum Wettbewerb der Justizstandorte. In: Michaels, Ralf/Solomon, Dennis (Hg.): Liber amicorum Klaus Schurig: Zum 70. Geburtstag. München: Sellier European Law Publishers, S. 49–62.
- Herbert, Manfred (2014): Should a legal order admit English as an official language used in court? A critical examination of the discussion in Germany. In: Bhatia, V. K. et al. (Hg.): Explorations in Law and Language. Aprilia: Novalogos, S. 175–185.
- Hoppe, Christian (2010): Englisch als Verfahrenssprache – Möglichkeiten de lege lata und de lege ferenda. In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 4, S. 373–377.
- ICC Dispute Resolution 2024 Statistics (2024): https://iccwbo.org/wp-content/uploads/sites/3/2025/06/2024-Statistics_ICC_Dispute-Resolution.pdf (Stand: 3.12.2025).
- Isidro, Marta Requejo (2019): International Commercial Courts in the litigation market. (= Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law Research Paper Series 2). Luxembourg: Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law.
- Jeuland, Emmanuel (2019): The International Chambers of Paris: A gaul village. In: Kramer/Sorabji (Hg.), S. 65–81.
- Kern, Christoph A. (2012): English as a court language in continental courts. In: Erasmus Law Review 5, 3, S. 187–209. www.erasmuslawreview.nl/tijdschrift/ELR/2012/3/ELR_2210-2671_2012_005_003_005 (Stand: 3.12.2025).
- Klink, Thomas (2024): Der Commercial Court nach dem Justizstandort-Stärkungsgesetz – ein Modellprojekt für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren. In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 44, 5, S. 349–355.
- Köhler, Markus/Hudetz, Stephan (2020): Commercial Courts – Staatliche Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit? In: Betriebs-Berater 40, S. 2179–2184.

- Kotzorek, Andreas (1987): Private Gerichte als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Eine ökonomische Analyse. Tübingen: Mohr.
- Kramer, Xandra/Sorabji, John (Hg.) (2019): International business courts. A European and global perspective. Den Haag: Eleven International Publishing.
- Mattila, Heikki E. S. (2013): Comparative legal linguistics. 2. Aufl. Farnham: Ashgate.
- Ministry of Investment, Industry and Trade of the Republic of Uzbekistan. The Tashkent International Commercial Court, 10. June 2025. <https://gov.uz/en/miit/news/view/60022> (Stand: 3.12.2025).
- Ohne Verfasser (o.V.) (2024): Bern könnte bald internationales Handelsgericht erhalten. In: Berner Zeitung 15.07.2024. <https://www.bernerzeitung.ch/justiz-kanton-bern-internationales-handelsgericht-geplant-692129155247> (Stand: 3.12.2025).
- Peetermanns, Erik/Lambrecht, Philippe (2019): The Brussels International Business Court: Initial overview and analysis. In: Erasmus Law Review 12, 1, S. 42–55.
- Pfeiffer, Thomas (2016): Ein europäischer Handelsgerichtshof und die Entwicklung des europäischen Privatrechts. In: Zeitschrift für das europäische Privatrecht 4, S. 795–800.
- Remmert, Andreas (2010): Englisch als Gerichtssprache: Nothing ventured, nothing gained. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 33, S. 1579–1583.
- Riehm, Thomas (2023): Commercial Courts – Ein Upgrade für den Justizstandort Deutschland. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 44, 30, S. 1561–1571.
- Riehm, Thomas/Thomas, Quirin (2022): Deutschlands „Commercial Courts“ auf dem Prüfstand – Ein Denkanstoß zur aktuellen Reform. In: Neue Juristische Wochenschrift 24, S. 1725–1731.
- Rühl, Gisela (2018a): Building competence in commercial law in the member states. Study for the JURI Committee of the European Parliament. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604980/IPOL_STU\(2018\)604980_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604980/IPOL_STU(2018)604980_EN.pdf) (Stand: 3.12.2025).
- Rühl, Gisela (2018b): Auf dem Weg zu einem europäischen Handelsgericht? Zum Wettbewerb der Justizstandorte in Zeiten des Brexit. In: JuristenZeitung 73, 22, S. 1073–1082.
- Rühl, Gisela (2021): The Resolution of International Commercial Disputes – What role (if any) for continental Europe? In: American Journal of International Law Unbound 115, S. 11–16.
- Rühl, Gisela (2024): Das Justizstandort-Stärkungsgesetz: (International) Commercial Courts für Deutschland. In: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft 10, 4, S. 397–426.
- Schelhaas, Harriët (2019): The brand new Netherlands Commercial Court: A positive Development? In: Kramer/Sorabji (Hg.), S. 45–64.
- Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege – Zivilgerichte (2021): Fachserie 10 Reihe 2.1. www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Stand: 3.12.2025).
-
-

- Themeli, Erlis (2018): Civil justice system competition in the European Union: The great race of courts. Den Haag: Eleven International Publishing.
- Theus, Willem/van Calster, Geert (2024): Belgium. In: Yip/Rühl (Hg.), S. 101–116.
- Triebel, Volker/Vogenauer, Stefan (2018): Englisch als Vertragssprache. München: Beck.
- Trittmann, Rolf (2012): Englischsprachige Schiedsverfahren in Deutschland – Realität. In: Anwaltsblatt 2012, S. 35–37.
- van Calster, Geert (2019): The Brussels International Business Court: A carrot sunk by caviar. In: Kramer/Sorabji (Hg.), S. 107–114.
- Vogenauer, Stefan (2013): Regulatory competition through choice of contract law and choice of forum in Europe: Theory and evidence. In: European Review of Private Law 21, 1, S. 13–78.
- Wagner, Gerhard (2017): Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb. Impulse für Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit. München: Beck.
- White & Case (2025): 2025 International Arbitration Survey: The path forward: Realities and opportunities in arbitration. London: Queen Mary University of London. www.qmul.ac.uk/arbitration/media/arbitration/docs/White-Case-QMUL-2025-International-Arbitration-Survey-report.pdf (Stand: 3.12.2025).
- Wolff, Reinmar (2023): Bewegung am Streitbeilegungsstandort Deutschland: Einführung von Commercial Courts und englischer Gerichtssprache durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz. In: Zeitschrift für Schiedsverfahren 21, 4, S. 209–223.
- Yip, Man/Rühl, Gisela (Hg.) (2024): New international commercial courts. A comparative perspective. Cambridge: Intersentia.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung. 3., neubearb. Aufl. Tübingen: Mohr.

Autorendaten

Manfred Herbert
Hochschule Schmalkalden
Blechhammer 4–9
98574 Schmalkalden
m.herbert@hs-sm.de

Bibliographische Informationen (Beitrag)

Herbert, Manfred (2026): Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten – Ein kritischer Überblick über einschlägige Initiativen in Europa. In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 38–66.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_her.